

## Statuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Kinderheim Selam Äthiopien“ (engl. "Selam Charity Switzerland") besteht seit 30. November 1985 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfungen.

### II. Vereinszweck

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Verein „Kinderheim Selam Äthiopien“ hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke.

Ziel und Zweck des Vereins ist, bedürftigen und in Not geratenen Menschen in Äthiopien aus christlicher Motivation heraus Hilfe zu leisten, insbesondere an Waisenkinder, sonstige Kinder und Jugendliche, aber auch an Erwachsene aus Notstandsgebieten.

<sup>2</sup>Diese werden erreicht durch:

- a) Betreiben von Kinderheimen
- b) Betreiben von Bildungszentren
- c) Betreiben von medizinischen Hilfsangeboten
- d) Aufbau und Betreiben von Sozialhilfeprojekten
- e) Finanzieren von Überlebenshilfe bei Hungersnöten und anderen Katastrophen

<sup>3</sup>Die Hilfe wird allen Menschen ohne Rücksicht auf deren Herkunft gewährt.

<sup>4</sup>Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3: Aufnahme

<sup>1</sup>Wer handlungsfähig ist (Art. 13 ZGB), kann Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin.

<sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

## Art. 4: Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt kann nur auf eine Mitgliederversammlung hin erfolgen.

<sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

## Art. 5: Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

## Art. 6: Mitgliederverzeichnis

<sup>1</sup>Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus Datenschutzgründen ist dieses nicht öffentlich. Das Mitgliederverzeichnis darf nicht an die Vereinsmitglieder abgegeben werden.

<sup>2</sup>Zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten (vgl. Art. 12 Abs. 3) gewährt der Vorstand antragstellenden Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann den Einblick verweigern, wenn bei den Gesuchstellern um Einblicknahme primär private oder geschäftliche Interessen im Vordergrund stehen.

## IV. Finanzierung und Haftung

### Art. 7: Finanzierung

<sup>1</sup>Der Verein wird finanziert durch:

- a) Spenden von Mitgliedern und Freunden
- b) Spenden von Institutionen
- c) Zuwendung von Legaten und Geschenken
- d) Erträge aus Liegenschaften und Vereinstätigkeiten
- e) Mitgliederbeiträge

<sup>2</sup>Der Verein kann zum Ankauf, Bau oder Umbau von Liegenschaften Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

### Art. 8: Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

### Art. 9: Haftung

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

<sup>2</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

### Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren bzw. die Revisionsstelle

### Art. 11: Mitgliederversammlung: Einberufung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich im ersten Kalender-Halbjahr vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

<sup>3</sup>Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

<sup>4</sup>Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.

<sup>5</sup>Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

### Art. 12: Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- f) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 21
- k) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

## **Art. 13: Mitgliederversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

## **Art. 14: Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Abstimmungen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>2</sup>Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>3</sup>Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

## **Art. 15: Vorstand: Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Vorstand besorgt die administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

<sup>2</sup>Der Vorstand erlässt sämtliche für den Betrieb erforderlichen Reglemente.

<sup>3</sup>Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup>Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt und erteilt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird.

## **Art. 16: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 12 Bchst. b.

## **Art. 17: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

<sup>4</sup>Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **Art. 18: Revisoren bzw. Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren aus den Vereinsmitgliedern oder ein der Schweizerischen Treuhandkammer angehörendes Treuhandbüro.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>3</sup>Der Revisionsstelle obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung des Vereins auf ihre Richtigkeit.

<sup>4</sup>Sie erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## **Art. 19: Vereinsjahr und Rechnungsjahr**

Vereinsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20: Änderung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **Art. 21: Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

### **Art. 22: Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8.6.2007 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Sie ersetzen die Statuten vom 3. Juni 2005

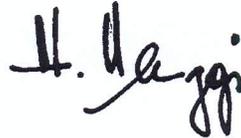
Pfungen, Datum 8. Juni 2007

Der Präsident:



Roland Kurt

Der Aktuar



Herbert Henggi